

Weitere **Informationen** und **Antragsdokumente** erhalten Sie an den regionalen Standorten des Jobcenters des Kreises Minden-Lübbecke:

Standort Bad Oeynhausen

Telefon: +49 571 807 16900
proarbeit-badoeynhausen@minden-luebbecke.de

**Standort Espelkamp
(Rahden und Stemwede)**

Telefon: +49 571 807 16500
proarbeit-espelkamp@minden-luebbecke.de

**Standort Lübbecke
(Hille, Hüllhorst und Preußisch Oldendorf)**

Telefon: +49 571 807 16600
proarbeit-luebbecke@minden-luebbecke.de

Standort Minden

Telefon: +49 571 807-16000
proarbeit-minden@minden-luebbecke.de

Standort Petershagen

Telefon: +49 571 807 16700
proarbeit-petershagen@minden-luebbecke.de

Standort Porta Westfalica

Telefon: +49 571 807 16800
proarbeit-portawestfalica@minden-luebbecke.de

Team Unternehmensservice

Telefon: +49 571 807-10480
Unternehmensservice@minden-luebbecke.de

Der Eingliederungszuschuss ist eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die ALG II beziehende Personen einstellen,

- deren Vermittlung erschwert ist und
- deren Einarbeitung über das übliche Maß hinausgeht.



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
Jobcenter | Unternehmensservice

Johansenstraße 6 | 32423 Minden
Tel.: +49 571 807-10480
Unternehmensservice@minden-luebbecke.de

Foto: pexels.com

www.minden-luebbecke.de

Ihr kommunaler Wirtschaftspartner Unternehmensservice



Eingliederungszuschuss - Finanzielle
Unterstützung bei Neueinstellung

www.minden-luebbecke.de



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Eingliederungszuschuss

Das Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke unterstützt die berufliche Eingliederung von Bewerberinnen und Bewerbern, die schon längere Zeit arbeitslos waren, oder nicht vollständig dem Anforderungsprofil Ihrer Stelle entsprechen.

Manche benötigen mehr Zeit, um sich in den betrieblichen Ablauf zu integrieren bzw. die Stelle voll auszufüllen. Deshalb verlängert sich die Einarbeitungszeit. Mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) sollen die daraus entstehenden Kosten ausgeglichen werden.

Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber Bürgergeld beziehen und es sich um eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** handelt.

Höhe und Dauer der Förderung

Förderhöhe und Förderlaufzeit des EGZ orientieren sich an den individuellen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Dieses ist vom Jobcenter in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Ein Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts betragen. Ihr Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wird mit 20 Prozent in pauschalierter Form berücksichtigt. Die Förderdauer kann bis zu zwölf Monate betragen. An den Förderzeitraum schließt sich verpflichtend eine **ungeförderte Nachbeschäftigungszeit** an. Die Verpflichtung umfasst in der Regel die Dauer der Förderung, längstens zwölf Monate.

Tipps zur Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung für diese Förderleistung rechtzeitig vor Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgen muss.

Sie können den Antrag zunächst formlos persönlich, telefonisch oder per E-Mail stellen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers. Sie erhalten dann die schriftlichen Antragsunterlagen.

Entscheidung über die Förderung

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um eine Ermessensleistung. Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf den Eingliederungszuschuss.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses ist, dass Umfang und Zeit der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters über dem betriebsüblichen Maße liegen.

Die **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn Sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis beenden, um einen Einstellungszuschuss zu erhalten oder jemanden einstellen, der innerhalb der letzten drei Jahre bereits mehr als drei Monate bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen von Familienangehörigen oder Lebenspartnern wird besonders geprüft.

Erweiterte Fördermöglichkeiten

Für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können andere Förderkonditionen bewilligt werden. Eine individuelle Sachverhaltsprüfung erfolgt durch die zuständige Integrationsfachkraft.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben:

- bis zu 50 Prozent Förderhöhe
- bis zu 36 Monate Förderdauer, wenn der Förderbeginn vor dem 31.12.2028 liegt

Behinderte und schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- bis zu 70 Prozent Förderhöhe
- bis zu 24 Monate Förderdauer
- degressive Förderung um 10 Prozent jährlich

Besonders betroffene schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- bis zu 70 Prozent Förderhöhe
- bis zu 60 Monate Förderdauer
- ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate Förderdauer
- degressive Förderung um 10 Prozent jährlich